Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10186.) Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer es unternimmt, Abgaben, welche für die Benutzung von Wasserstraßen, Häfen, Ladeplätzen, Brücken, Fähren, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind (Verkehrsabgaben), ganz oder theilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, daß er

a) die Verkehrsanlage heimlich oder unter Umgehung der Hebestelle oder mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung benutzt,

b) der Leistung der Abgabe sich durch Flucht oder — abgesehen von den Fällen des §. 113 des Strafgesetzbuchs — durch Widerstand entzieht,

c) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ihm obliegenden Erklärungen über Art, Beschaffenheit und Menge von Gegenständen oder über die Zahl oder Eigenschaften von Personen unterläßt oder unrichtig abgiebt,

d) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vorzuzeigenden Ladungspapiere, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweise nicht oder nicht vollständig vorzeigt,

e) Fragen der mit Erhebung der Abgaben oder Sicherung ihres Einganges betrauten Personen über Thatsachen, welche für die Anwendung der Tarifbestimmungen erheblich sind, unbeantwortet läßt oder unrichtig beantwortet,

wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens eine Mark beträgt, bestraft.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1900.

Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten.

§. 2.

Abgesehen von den Fällen des §. 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Verkehrsabgaben und die Sicherung ihres Einganges mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§. 3.

Wer wissentlich bei Erhebung von Verkehrsabgaben Beträge einzieht, die der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe schuldet, wird — sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit einer Geldstrafe, welche dem zehn- bis zwanzigfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber zehn Mark beträgt, bestraft. Soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark ein.

Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber fünf Mark beträgt; soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von fünf bis einhundertfünfzig Mark ein.

§. 4.

Die im §. 3 Abs. 1 bestimmte Strafe trifft auch die Privatberechtigten und die Vorstände nicht öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, welche die mit Strafe bedrohten Handlungen von ihren Einnehmern, sowie diese Einnehmer, welche solche von ihren Gehülfen wissentlich geschehen lassen.

§. 5.

Wenn eine von den Hebungsberechtigten im Wege der Verpachtung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses mit der Erhebung von Verkehrsabgaben betraute Person nach erfolgter Bestrafung auf Grund des §. 3 Abs. 1 nochmals eine Zuwiderhandlung gegen diese Gesetzesvorschrift wissentlich begeht und deswegen bestraft wird, kann der Hebungsberechtigte jenes Pacht- oder sonstige Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Einer Bestrafung nach §. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes steht eine nach den allgemeinen Strafgesetzen erfolgte Bestrafung gleich, wenn ihr eine wissentlich unbefugte Erhebung von Verkehrsabgaben zu Grunde liegt.

§. 6.

In den Fällen des §. 5 kann die zuständige Provinzialbehörde die Entfernung des wiederholt bestraften Erhebers verlangen.

§. 7.

Die Bestimmungen in §§. 5 und 6 finden keine Anwendung auf solche Erheber mit Beamteneigenschaft, welche ein Gehalt aus Staats- oder Gemeindemitteln beziehen.

§. 8.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes sind die Verwaltungsbehörden zur Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege zuständig.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung fällt weg, wenn durch die Zuwiderhandlung zugleich andere Strafgesetze verletzt sind, wegen deren Uebertretung die Verfolgung noch eintreten kann, oder wenn der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt ist.

§. 9.

Auf das Verwaltungsstrafverfahren finden die Vorschriften der §§. 3, 4, des §. 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2, 3, der §§. 6 bis 15, 19 bis 25, 28 bis 35, des §. 36 Abs. 1 und der §§. 37 bis 47, 49 bis 54, 56, 57, 64 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer, vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) mit nachstehenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 10.

Soweit die im §. 9 bezeichneten Vorschriften sich auf die Einziehung von Gegenständen oder die Vertretungspflicht dritter Personen beziehen, bleiben sie außer Anwendung.

§. 11.

Bei Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 treten

a) an die Stelle des Finanzministers der für die Verwaltung der Verkehrsabgaben zuständige Minister,

b) an die Stelle der Provinzialsteuerbehörde,

1. soweit es sich um staatliche und private Verkehrsabgaben handelt, diejenige Provinzialbehörde der allgemeinen Landesverwaltung, welche hinsichtlich der Verwaltung der Verkehrsabgaben der nach lit. c Nr. 1 dieses Paragraphen zuständigen Staatsbehörde unmittelbar vorgesetzt ist,

2. soweit kommunale Verkehrsabgaben in Betracht kommen, die der hebungsberechtigten Gemeinde oder dem hebungsberechtigten Gemeindeverband unmittelbar übergeordnete Gemeindeaufsichtsbehörde,

c) an die Stelle der Hauptämter (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter), der Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern, der Zoll- und Steuerbehörden sowie der Zoll- und Steuerstellen
   1. bei staatlichen Verkehrsabgaben, welche nicht durch Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern erhoben werden, und bei privaten Verkehrsabgaben die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Abgabenerhebung betrauten Staatsbehörden,
   2. bei kommunalen Verkehrsabgaben die Vorstände der betheiligten Gemeinden und Gemeindeverbände,

d) an die Stelle der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und der Zoll- und Steuerbeamten die mit der Erhebung der Verkehrsabgaben und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten.

§. 12.

Soweit staatliche Verkehrsabgaben durch Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern erhoben werden, sind diese Behörden auch zur Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege befugt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — abgesehen von denjenigen über die Zuständigkeit zur Entscheidung auf Beschwerden — zur unveränderten Anwendung kommen.

Die Entscheidung über Beschwerden steht, wenn die angefochtene Anordnung von einem Hauptamte getroffen ist, der im §. 11 b 1 bezeichneten Provinzialbehörde zu, während der für die Verwaltung der Verkehrsabgaben zuständige Minister zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde sich gegen Entscheidungen einer Provinzialsteuerbehörde richtet.

§. 13.

Ist die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabenpflicht oder für die Höhe der Abgabe maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgabe und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke die Transportgefäße sowie die auf dem Transporte befindlichen Güter, letztere sowohl innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße, zu durchsuchen.

§. 14.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund von Strafbescheiden, Beschwerdebescheiden und Unterwerfungsverhandlungen gezahlten Strafen fließen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung kommunaler Verkehrsabgaben zur Kasse des erhebungsberechtigten Gemeindeverbandes, in allen anderen Fällen zur Staatskasse.

§. 15.

Die Vorschriften in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes finden auf künftig zu erlassende Tarife und Ausführungsbestimmungen nur dann Anwendung, wenn

diese im Amtsblatte bekannt gemacht sind. Die Anwendung beginnt mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben worden ist, wenn nicht in dem Tarif oder in der Ausführungsbestimmung selbst ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten angeordnet ist.

§. 16.

Alle älteren Bestimmungen über die Bestrafung von Verkehrsabgabenhinterziehungen, einschließlich derjenigen über die Bestrafung der Hinterziehung von Chausseegeld und einschließlich der das Verfahren bei Zuwiderhandlungen regelnden Vorschriften, werden außer Kraft gesetzt.

Dasselbe gilt von den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der unbefugten Erhebung von Verkehrsabgaben. Das Gesetz vom 20. März 1837, betreffend die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben (Gesetz-Samml. S. 57), wird seinem ganzen Umfange nach aufgehoben.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Mai 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den
Justizminister:

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10187.) Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 9. April 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 57 Abs. 1 des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888, was folgt:

Dem Uns vorgelegten, nach den Beschlüssen des Kommunallandtags der Hohenzollernschen Lande vom 17./18. Januar d. J. aufgestellten Nachtrage zu

dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande ertheilen Wir hierdurch Unsere Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Justizminister:

v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 26. März 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Althofdürr im Kreise Breslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 18 S. 173, ausgegeben am 5. Mai 1900;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1900, betreffend die Uebernahme des Baues und Betriebs von Kleinbahnen durch die Westfälische Landeseisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 18 S. 139, ausgegeben am 3. Mai 1900,
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 143, ausgegeben am 5. Mai 1900;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue, zum Betrieb und zur künftigen Unterhaltung eines Schifffahrts- und Entwässerungskanals von der Glienicker Lake bei Potsdam nach der wendischen Spree bei Grünau mit einer Abzweigung nach der Treptower Spree beim Baumschulenwege sowie für die an dem Kanale herzustellenden Hafen- 2c. Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 231, ausgegeben am 11. Mai 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.